

Nr. 40/2018
ausgegeben am: **12.10.2018**

INHALT	SEITE
<p>Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen I. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen -Entwässerungssatzung- vom 19.06.2015</p>	154
<p>Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung</p>	156

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

**I. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens
Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt
Hagen -Entwässerungssatzung- vom 19.06.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, 599 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung und des § 10 KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 12.09.2018 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 diesem Satzungsnachtrag zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I

§ 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW“.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
„§ 58 Absatz 1 LWG NRW“ wird ersetzt durch „eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 LWG NRW“.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
„§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW“ wird ersetzt durch „§§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW“.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
In der neuen Fassung wird hinter § 54 Absatz 2 Satz 2 eingefügt „in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW“.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 6 „die Überwachung von Kleinkläranlagen im Falle des § 53 Absatz 4 LWG NRW“ entfällt ersatzlos.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
Nr. 7 alter Fassung wird Nr. 6 der neuen Fassung. „7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 a und b LWG NRW“ wird ersetzt durch „6. Die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungsgesetzes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW“.

§ 2 Nr. 8 Buchstabe b wird wie folgt ergänzt:
Hinter „Hausanschlusskanäle.“ wird ergänzt „sowie privat betriebene gemeinschaftlich genutzte Anlagen im Sinne des § 13 Absatz 8 dieser Satzung.“

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.“ wird ersetzt durch „wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.“

§ 4 Absatz 3 wird am Ende ergänzt durch:
„und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.“

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt“ wird ersetzt durch „soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.“

§ 5 Absatz 3 entfällt ersatzlos.

§ 7 Absatz 2 Nr.10 wird am Ende ergänzt durch „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§37 WHGF).“

§ 7 Absatz 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
Hinter „Kühlwasser,“ wird eingefügt „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),“.

§ 7 Absatz 7 Satz 2 wird hinter dem Begriff „Kühlwasser“ ergänzt durch „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“.

Der alte § 7 Absatz 8 wird der neue § 7 Absatz 9. Der neu eingefügte § 7 Absatz 8 lautet: „Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt.“

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„§ 53 Absatz 1 c LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 48 LWG NRW“.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„§ 53 Absatz 1 c LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 48 LWG NRW“.

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„§ 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW.“

§ 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„§ 5 Absätze 2 und 3“ wird ersetzt durch „§ 5 Absatz 2“.

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.“ wird ersetzt durch „wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.“

§ 11 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:
„Das Kommunalunternehmen verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.“ wird ersetzt durch „Das Kommunalunternehmen stellt in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem ursprünglichen Satz 1 wird ein neuer Satz 1 „Die private Abwasseranlage ist durch den Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten.“ eingefügt. Die bisherigen Sätze 1 – 3 werden Sätze 2 – 4 und als neuer Satz 5 wird angefügt: „Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem letzten Wort „sein.“ wird neu angefügt „und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit des Anschlusskanals möglich ist.“

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird hinter „hat der Grundstückseigentümer“ neu eingefügt „unter Beachtung des § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze“

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„des Anschlusskanals“ wird ersetzt durch „der Anschlusskanäle“.

§ 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Hinter dem letzten Satz wird neu ergänzt: „Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 13 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„Im Ausnahmefall können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, und Unterhaltungs- und Beseitigungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer ist ein Verantwortlicher zu benennen.“ wird ersetzt durch „Im Einzelfall können geplante gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle genehmigt werden, wenn dem WBH der Notarvertrag über eine grundbuchliche Sicherung des privaten Anschlusskanals, eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen den Grundstückseigentümern über die Unterhaltungspflichten bezüglich des privaten Anschlusskanals vorgelegt sowie dem WBH ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt wird. Private Abwasseranlage sind auch im Fall von Ausnahmegenehmigungen für gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle durch die Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten.“

Treten bei vorhandenen gemeinsam genutzten privaten Anschlusskanälen Missstände auf, haben die Grundstückseigentümer diese gemeinschaftlich unverzüglich zu beseitigen. Der WBH ist berechtigt, hierzu eine Frist zu setzen. Den Eigentümern steht bezüglich der Beseitigungsmaßnahmen gem. § 46 LWG NRW ein Anspruch auf Beratung durch den WBH zu. Die Beratung erfolgt auf Grundlage einer von den Grundstückseigentümern zu beauftragten Zustands- und Funktionsprüfung, die den Anforderungen des § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW genügen muss. Bei besonders gravierenden und eilbedürftigen Missständen ist der WBH berechtigt, einen Sachkundigen selbst zu beauftragen und die Kosten von den Grundstückseigentümern zurückzufordern.“

§ 14 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Entwässerungsmittel“ wird neu angefügt „mit Darstellung des Bauvorhabens im Lageplan und einer kurzen Bau- und Funktionsbeschreibung“.

§ 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§§ 60, 61 WHG, § 61 Absatz 1 LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 56 LWG NRW“.

§ 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Absatz 1 c LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 48 LWG NRW“.

In den §§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, Absatz 5 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Sätze 1 bis 3, Absatz 7, Absatz 8 Satz 2 entfällt „2013“.

§ 15 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Absatz 1 e Satz 3 LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW“.

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter „Der Grundstückseigentümer ist“ wird neu eingefügt „gemäß § 98 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 101 Absatz 1 WHG“.

§ 18 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Absatz 4 a Satz 2 LWG NRW“ wird ersetzt durch „§ 98 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW“.

§ 18 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten“ wird ersetzt durch „Die Grundrechte der Verpflichteten aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz GG (Freiheit der Person), Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“

§ 21 Absatz 1 Nr.2 wird wie folgt geändert:

Hinter „Kühlwasser“ wird neu eingefügt „und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser“.

§ 21 Absatz 1 Nr.2 wird wie folgt geändert:

„können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.“ wird ersetzt durch „können gemäß § 7 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.“

In der Anlage wird folgendes geändert:

Unter Nr.1.3 wird „10,0 mg/l“ ersetzt durch „10 ml/l“.

Unter 2.2 wird hinter „Kohlenwasserstoffe“ neu eingefügt „; bei Abscheidern“.

Unter 2.4 wird am Ende neu angefügt „; 0,5 mg/l“

Unter 3.15 wird „2,0“ ersetzt durch „5,0“.

Unter 3.16 wird „2,0“ ersetzt durch „5,0“.

Unter 4. wird „Organische Stoffe“ ersetzt durch „Anorganische Stoffe gelöst“.

Artikel II

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen - Entwässerungssatzung-, vom 19. Juni 2015 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 01. Oktober 2018

Thomas Grothe
(Vorstandssprecher)

Hans-Joachim Bihs
(Vorstand)

BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Altenhagen			
Block	Reihe	Nummer	Name
44A	/	12A-12D	Fischer
Berchum			
Block	Reihe	Nummer	Name
NT	/	105-106	Wiemann
Delstern			
Block	Reihe	Nummer	Name
14	/	035-036	Sulimma
21	/	94-95	Albrecht
55	/	68-69	Andres
N	/	87A-87B	Noll
U5	/	206A-206B	Rauch
U1A	9	17A-17B	Metz
U1A	14	7A-7B	Ehrenfried
Halden			
Block	Reihe	Nummer	Name
12	/	248-249	Blohm
Holthausen			
Block	Reihe	Nummer	Name
5	/	83-84	Euler
U3	/	54A-54B	Scholz
U3	/	67A-67B	Johann
Haspe			
Block	Reihe	Nummer	Name
1	1	9A-9D	Trox
4	2	6A-6B	Budde

Haspe			
Block	Reihe	Nummer	Name
5	6	5-6	Severing
6	1	26-27	Hinz
16	4	18A-18B	Gimpel
Loxbaum			
Block	Reihe	Nummer	Name
15	/	220-222	Kootz
29	/	12-13	Bergenthal
U6	/	51A-51C	Curth
U6	/	63A-63B	Pasternak
Vorhalle			
Block	Reihe	Nummer	Name
3	/	84-87	Bäcker
4	/	196-197	Gutschank
12	/	146-147	Dreier
12A	/	21-22	Dahlbüdding
MUTK1	1	21	Aras
U13	/	66A-66B	Kruse

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 - 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen können gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten entfernt werden. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331/3677-320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Einzug einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 08.10.2018 Bihs (Vorstand)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de